

Einwohnerinformation

Gremium:	Gemeinderat Erbach
Sitzung am:	03.11.2022
Sitzungsort:	Volkenbachhalle Erbach
Sitzungsdauer:	20.00 Uhr - 0.21 Uhr

- Öffentliche Sitzung**
- Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**
- Nichtöffentliche Sitzung**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister Paul Schirra als Vorsitzender

1. Beigeordneter Carsten Klein
2. Beigeordneter Michael Ketzer

Die weiteren Ratsmitglieder:

Joachim Külzer
Daniel Ketzer
Oliver Karo
Lars Badermann

Schriftführer:

Michael Ketzer

Außerdem anwesend:

Revierförster Jan Hannappel bis 21.17 Uhr
Tanja Wink bis 22.28 Uhr
Tina Hölz ab 21.00 Uhr bis 22.28 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende den Punkt 5 der Tagesordnung auf Punkt 3 vorzuziehen. Punkt 3 und Punkt 4 rücken entsprechend einen Punkte weiter. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ortsbürgermeister Paul Schirra eröffnet um 20:00 Uhr die Gemeindefestung, begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Niederschrift der Sitzung vom 21.07.2022, wurde den Ratsmitgliedern per E-Mail gestellt. Bis zum 02. September 2022 konnten Änderungswünsche dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Da hiervon kein Gebrauch gemacht wurde, wurde die Niederschrift durch den Vorsitzenden unterzeichnet und zur Veröffentlichung an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Forsthaushalt – Forstwirtschaftsplan 2022
3. Straßenbeleuchtung und Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden
4. Termine und Veranstaltungen
5. Brennholzstrategie und Brennholzpreise 2023

6. Geschwindigkeitsreduzierung in der Straße „Im Wiesenblick“
7. Satzungsänderungen
 - 7.1. Friedhofssatzung
 - 7.2. Friedhofsgebührensatzung
 - 7.3. Hauptsatzung
 - 7.4. Benutzungsordnung Gemeindetreff-Backes
8. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bauangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Nach § 16 a GemO kann Einwohnern und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen in öffentlichen Sitzungen die Gelegenheit gegeben werden, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Hiervon macht kein Einwohner Gebrauch.

TOP 2: Forsthaushalt – Forstwirtschaftsplan 2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt Ortsbürgermeister Schirra dem anwesenden Revierförster Jan Hannappel das Wort.

Der Forstbeamte, Herr Hannappel, trägt dem Gemeinderat den Fällungsplan für das Haushaltsjahr 2023 im Einzelnen vor. Der Plan schließt mit insgesamt 580 Erntefestmeter ab. Die Summe der Erträge beläuft sich einschließlich der Jagdpachteinnahme und der Auflösung der Sonderposten auf 37.572,- Euro.

Anschließend trägt der Forstbeamte den Wirtschaftsplan (über Forstkulturen, Bestandspflege, Forstschutz, Wege- u. Wasserbauten, Vermessung, Forstgrundstücke, Forstbetriebsgebäude, Landespflege, Erholungseinrichtungen, vermischte Betriebsausgaben

und soziale Leistungen für Waldarbeiter) im Einzelnen vor. Die Summe der Aufwendungen beläuft sich einschließlich der Abschreibungen auf insgesamt 30.906,- Euro.

Insgesamt wird im Ergebnishaushalt mit einem Ergebnis in Höhe von 2.666,- Euro gerechnet.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat den Fällungs- und Wirtschaftsplan in der vorgetragenen Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Brennholzstrategie und Brennholzpreise 2023

SACHVERHALT:

Die Teuerungen der Energieträger Öl, Gas und Strom führen zu einer stark gestiegenen Nachfrage nach Brenn- und Energieholz in ganz Deutschland. Auch im Forstamt Simmern wird dies anhand zunehmender Kundenanfragen festgestellt.

Da Brennholz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann, führt die gestiegene Nachfrage zu höheren Marktpreisen im Winter 2022/2023. Verstärkt wird dieser Effekt durch die hohe Nachfrage dieser Holzsortimente aus der Holzverarbeitenden Industrie.

Die Revierleitung orientiert sich bei der Holzernteplanung an den waldbaulichen Erfordernissen, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen in Bezug auf Holzzuwachs und Nährstoffnachhaltigkeit der Böden, an Zertifizierungskriterien und an Naturschutzaspekten. Die Revierleitung wird das, im vorgenannten Rahmen mögliche Brennholzpotential für den Winter 2022/2023 bereitstellen. Im Einzelfall kann die übliche Brennholzmenge moderat im Rahmen der Nachhaltigkeit erhöht werden. Es wird jedoch nicht möglich sein, die Holzerntemaßnahmen so zu steuern, dass ausschließlich Brennholzpolter aus einer Baumart bereitgestellt werden können. Private Brennholzkunden sollten sich darauf einstellen, dass zunehmend Mischpolter (Holz von verschiedenen Baumarten) angeboten werden.

Landesforsten Rheinland-Pfalz begegnet der veränderten Marktsituationen in ihren Staatswäldern mit folgenden Maßnahmen:

- Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.
- Die Brennholzpreise im Staatswald werden um rd. 25 % angehoben.
- Damit Brennholz nicht "gehamstert" wird, werden maximale Verkaufsmengen je Haushalt festgelegt. Für Holz aus den Staatswaldflächen des Forstamtes Simmern wird dies 10 Festmeter betragen.
- Private Brennholzkunden müssen sich zunehmend darauf einstellen, dass auch Mischpolter aus verschiedenen Baumarten bereitgestellt werden.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden sind in Ihrem Stadt- oder Gemeindewald verantwortlich für die Festlegung ihrer Brennholzstrategie und ihrer Brennholzpreise für

private Brennholzkunden.

Über folgende Themen soll beraten werden und entsprechende Beschlüsse gefasst werden:

- Festlegung der Brennholzpreise für Festmeter und Raummeter,
- Festlegung der Brennholzpreise je Baumartengruppe und für Mischpolter,
- Beratung und Einführung von Mengenkontingenten je Haushalt und ggf. Festlegung der Menge
- Ablauf des Brennholzvergabeverfahren (z.B. Versteigerung, mit Voranmeldung, Vergabe durch Ortsgemeinde oder Revierleitung usw.)

Die Revierleitung wird in gewohnter Weise den Brennholzverkauf aus dem Stadt-/Gemeindewald an private Brennholzkunden mit der Stadt/Gemeinde umsetzen (z.B. Versteigerung, Vergabe nach Voranmeldung, evtl. Vergabe nur an Einheimische). Sollten Änderungen im Vergabeverfahren gewünscht sein, ist dies mit der Revierleitung abzusprechen.

Damit sich alle privaten Brennholzelbstwerber auf die geänderte Ausgangslage einstellen können, wird das Forstamt Simmern im Mitteilungsblatt informieren.

BESCHLUSS:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Brennholzpreise je Baumartengruppe, je Festmeter und Raummeter sowie für Mischpolter wie folgt festzulegen:

Beim Verkauf von Mischpoltern aus mehreren Baumartengruppen wird nachfolgender Mittelwert der Preise gebildet.

Baumartengruppe:		
Weißer Harthölzer: Buche, Ahorn, Esche (geringe Anteile Birke und Eiche mitgehend)	Eiche und Birke	Weichhölzer: Pappel, Weide, Linde, Erle
Raummeter für alle Baumarten:	Polter: 35,- €	Flächenlose: 25,- €

2. Der Gemeinderat beschließt, über die Einführung von Mengenkontingenten je Haushalt und ggf. Festlegung der Menge:

Einführung Mengenkontingent: (X) Ja ____ Nein

Ein Mengenkontingent pro Haushalt wurde in den letzten Jahren bereits angewandt. Weiterhin wird die Einschlagmenge von 50,0 rm begrenzt. Sollte durch Sturmschäden oder Trockenholz mehr Brennholz anfallen, kann dieses Mengenkontingent, nach Absprache zwischen dem Ortsbürgermeister und dem zuständigen Revierförster, erhöht werden.

Maximale Menge je Haushalt: 5,0 rm

Die Brennholzvergabe erfolgt durch den Ortsbürgermeister, bei erhöhter Nachfrage kann eine Versteigerung durchgeführt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- laut Beschlussvorschlag.
- abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen / ~~abgelehnt~~
 - mit Stimmenmehrheit beschlossen / ~~abgelehnt~~
- Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

TOP 4: Straßenbeleuchtung und Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden

Die Straßenbeleuchtung soll wie bisher stattgefunden nicht mehr am Wochenende durchbrennen.

Aufgrund der aktuellen Situation und das Risiko einer Strom- und Gasmangellage in den kommenden Wintermonaten hat der Gemeinderat beraten, die Brenndauer der Straßenbeleuchtung ab dem 13. November 2022 zu verkürzen.

- morgens ab 05.00 Uhr bis zum Erlangen der Helligkeit (wie bisher)
- abends ab Dämmerung bis 24.00 Uhr

Diese Zeiten gelten sowohl werktags als auch an Wochenenden. An Veranstaltungen in der Gemeinde, sowie bei Vermietungen der Volkenbachhalle an Privatpersonen und Vereine wird die Straßenbeleuchtung nachts eingeschaltet.

Wir möchten damit einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten und mit gutem Beispiel vorangehen. Die Weihnachtsbeleuchtung wird an die Brenndauer der Straßenbeleuchtung angepasst.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Termine und Veranstaltungen

- St. Martin 11.11.2022
- Seniorennachmittag fällt in 2022 aus
- Am 06.12.2022 findet in der Erbacher Kirche um 18.00 Uhr ein Kindergottesdienst statt der voraussichtlich um 18.30 Uhr endet. Im Anschluss daran soll der Nikolaus vor der Kirche gefüllte Weihnachtstüten von der Gemeinde an die Kinder verteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Geschwindigkeitsreduzierung in der Straße „Im Wiesenblick“

Die Eltern in der Straße „Im Wiesenblick“ wünschen sich für die Sicherheit ihrer spielenden Kinder eine Spielstraße. Damit die Kids auf der Straße spielen und toben können, ohne in ständiger Furcht vor zu schnellen Autos und Lieferdiensten leben zu müssen.

Weiterhin wird aus den Reihen der Ratsmitglieder zur Sicherheit der spielenden Kinder eine Geschwindigkeitsreduzierung in den nachfolgenden Gemeindestraßen auf Tempo 30 befürwortet. Tempo 30 erhöht die Verkehrssicherheit von allen Verkehrsteilnehmern. Gleichzeitig sinkt die Lärmbelastung und es kann eine Verringerung des Lärmpegels bewirken. Mit der Einführung von Tempo 30 würden also Sicherheit, aber auch Lebens- und Aufenthaltsqualität gesteigert.

Die nachfolgend aufgeführten Straßen sollten hier Berücksichtigung finden:

- Am Sportplatz
- Gartenstraße
- Breitscheider Weg
- Im Brühl
- Rothweg

Um all diese Aspekte miteinander abzuwägen, bittet der Gemeinderat das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung um Prüfung der betreffenden Straßen und die Umsetzung der Verkehrsberuhigungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- TOP 7: Satzungsänderungen**
7.1 Friedhofssatzung
7.2 Friedhofsgebührensatzung
7.3 Hauptsatzung
7.4 Benutzungsordnung Gemeindetreff-Backes

Zu TOP 7.1 Änderungen der Friedhofssatzung

SACHVERHALT:

In der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erbach vom 20.02.2017 gibt es verschiedene Punkte die zu optimieren und entsprechend der Mustersatzung anzupassen sind.

Im Wesentlichen sind das nachfolgende Punkte in der Friedhofssatzung:

1. Regelung, dass eine Bestattung auf dem Friedhof möglich ist, wenn eine Person, die früher in dem betreffenden Ortsteil gewohnt hat und aufgrund Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder zu Pflegezwecken zu auswärts wohnenden Angehörigen verzogen ist.
2. Ergänzung von § 13 a, wodurch eine Zubettung möglich gemacht wird, d.h. durch Beschluss des Gemeinderates kann ein bereits durch Erdbestattung belegtes Reihengrab mit einer Bestattung einer Urne genehmigt werden.
3. Die Maße der Grabmalgestaltung in § 20 wird ergänzt und angepasst.

Dazu kommen noch weitere Optimierungsvorschläge, so dass die Neufassung der Friedhofssatzung vorgeschlagen wird.

**FRIEDHOFSSATZUNG
DER ORTSGEMEINDE ERBACH
VOM 03.11.2022**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des

Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Erbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem

Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig bei Tageslicht geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das

Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einheitlicher Ansprechpartner vom 27.10.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 17 vom 30.10.2009, S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Fachlich geeignet im Sinne des Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 2 und 3.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter von bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für

Kindergräber dürfen höchstens 1,5 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, in Fällen des § 13 Abs. 3 beträgt die Ruhezeit für Aschen mindestens 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - d) Ehrengrabstätten,
 - e) Rasengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 a Gemischte Grabstätten

- (1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 b) kann durch Zustimmung der Ortsgemeinde in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich grundsätzlich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Aschen darf nur bis zum Ablauf des 20. Jahres seit der ersten Bestattung erfolgen. Das Nutzungsrecht ist ggf. so zu verlängern, dass die Ruhezeit der Asche 20 Jahre beträgt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles ab dem 60. Lebensjahr möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten (max. 3 Belegungen), als Einfachgräber vergeben. Die nachträgliche Beisetzung von Aschen/Urnen ist nur dann zulässig, wenn das Grab bereits durch eine Erdbestattung belegt ist.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten, in die für Urnenbeisetzungen vorgesehene Urnenwahlgrabstätten (Feld Reihengrabstätten) sowie bereits vorhandene Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten im Reihengrabfeld, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Belegung dieser Grabstätte erfolgt der Reihe nach.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Rasengrabstätten

- (1) Die Beisetzung in Rasengrabstätten erfolgt ebenso wie die Bestattung in Reihengräber. Die Bestimmungen über Ruhezeiten gelten entsprechend. Die Beisetzung in eine Rasengrabstätte kann als Sarg oder als Urne erfolgen, wobei die Grabstätten in ihren Abmessungen in jedem Fall den Maßen für Reihengräber entsprechen.
- (2) Die Rasengrabstätten befinden sich in einem gesondert ausgewiesenen Teil des Friedhofs, der diesen Grabstätten vorbehalten ist. Die Aufstellung von Kränzen, Blumen und Holzkreuzen ist erlaubt, nach einer Frist von 8 Wochen müssen die Angehörigen das Grab abräumen und einebnen. Auf den Gräbern dürfen von November bis März Grablichter und Grabschmuck aufgestellt werden.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig, eine Abgrenzung mit Trittplatten erfolgt nicht. Es sind nur waagrecht liegende rechteckige Grabplatten zugelassen. Diese haben je Grabstelle eine Größe von 40 cm x 60 cm und eine Stärke von 4 cm und sind so in den Boden einzulassen, dass diese ebenerdig abschließen und ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Die Grabplatte mit individueller Inschrift ist der Gemeinde zu übergeben; die Gemeinde bringt die Grabplatte entsprechend an. Als Aufschrift ist nur die Form der Gravur zugelassen. Metalleinsätze für Blumenvasen oder Grablichter sind nicht erlaubt.
- (4) Die Grabstätte wird vollständig eingesät. Die Rasenpflege für die gesamte Ruhezeit sowie die evtl. erforderlich werdenden Auffüllungen der Grabstätte und das Ausrichten der Grabmale übernimmt die Ortsgemeinde Erbach.
- (5) Es werden nur Einzelgräber zugelassen, die der Reihe nach belegt werden. Ein Anspruch auf eine besondere Grabstätte besteht nicht.
- (6) In einem Rasengrab ist die Beisetzung von bis zu 3 Urnen zulässig. Wenn die Erstbelegung bereits mit einem Sarg erfolgt ist, ist die Beisetzung max. 2 weiterer Urnen zulässig.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18 Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.

- b) Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete Steine sind nicht zugelassen.
 - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Farben,
 - 2. Farben sind nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegen.
 - 3. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Bronze und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene:
 - Grabumrandungen: Breite 0,9 m, Länge 2,0 m.
 - 1. Stehende Grabmale:
 - Höhe 0,70 m bis 1,12 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,07 m.
 - 2. Liegende Grabmale:
 - Breite bis 0,85 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke bis 0,10 m.
 - b) Wahlgrabstätten:
 - Grabumrandungen: Breite 2,0 m, Länge 2,0 m.
 - 1. Stehende Grabmale:
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
 - Höhe 0,85 bis 1,20 m, Breite bis 1,80 m, Mindeststärke 0,12 m – max. 0,16 m.
 - 2. Liegende Grabmale:
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
 - Breite bis 0,75 m, Länge bis 1,80 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.
- (3) Auf Urnenreihengrabstätten sind keine Grabmale zugelassen:
- a) Die Urnenreihengrabstätten sind mit einer Grabumrandung und einer Abdeckplatte zu versehen.
 - 1. Grabumrandung:
 - Breite 0,6 m, Länge 0,8 m, Höhe 0,2 m, Stärke 0,05 m,
 - Art-Material: Granit-Dunkel-Anthrazit
 - Die Grabumrandung ist vom Nutzungsberechtigten selbst zu beauftragen.
 - 2. Abdeckplatte:
 - Breite 0,5 m, Länge 0,7 m, Stärke 0,05m
 - (kleine Öffnung in der Abdeckplatte für Pflanzungen ist zulässig)
 - b) Aufschriften auf der Abdeckplatte sind in Gravur oder in erhabenen Lettern (Bronze, Silber, Gold) möglich.
 - c) Grabmotiv- und Grableuchten sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In

besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb

des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gestaltung der Grabfelder unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Die gewählte Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Bäume und hochwüchsige Sträucher von einer Höhe von mehr als 1,00 m sind nicht zugelassen.
- (4) Grababdeckungen (Steinplatten) sind für die gesamte Grabfläche zulässig.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen können ebenfalls in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Leichenhalle ist nach der Beisetzung von den Grabnutzungsberechtigten unentgeltlich sowie unverzüglich zu reinigen. Kann die Reinigung durch die Grabnutzungsberechtigten nicht vorgenommen werden, wird diese von der Ortsgemeinde Erbach als Friedhofsträger gegen Berechnung der Kosten durchgeführt.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf 40 Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 26 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 13. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20.02.2017 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erbach, den 03.11.2022

(Siegel)

(Paul Schirra)
Ortsbürgermeister

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbach beschließt die Friedhofssatzung in der beigefügten Form.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen / abgelehnt
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / ~~abgelehnt~~

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, - Enthaltungen

Zu TOP 7.2 Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

SACHVERHALT:

In der bestehenden Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbach vom 20.02.2017 gibt es verschiedene Punkte die aufgrund der Neufassung der Friedhofssatzung zu optimieren und anzupassen sind.

In Anlehnung an die Ergänzung des § 13 a der Friedhofssatzung und somit der Möglichkeit der Hinzubettung einer Asche in ein bereits bestehendes Reihengrab ist die Gebühr entsprechend festzulegen. Weiterhin ist die Höhe der Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten zu beschließen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erbach vom 03.11.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.02.2017 außer Kraft.

55494 Erbach, den 03.11.2022
Ortsgemeinde Erbach

(Siegel)

(Paul Schirra)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbach

Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | kostenlos |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Einzelgrabstätte | 100,00 € |
| 3. Hinzubettung einer Urne in einem bereits belegten Reihengrab nach § 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung | 100,00 € |

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 300,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späterer Bestattung je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 10,00 € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstätte für bis zu 3 Urnen im Reihengrabfeld | 300,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 3 bei späterer Bestattung je Jahr | 10,00 € |

Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes	1.000,00 €
--------------------------------	------------

Aushebung und Schließen der Gräber

Hierfür werden die jeweils anfallenden realen Kosten erhoben

<u>Ausschmückung des Grabes</u>	20,00 €
---------------------------------	---------

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Erbach entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	20,00 €
Einer Urne bis zu 10 Tagen	20,00 €

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbach beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der beigefügten Form.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen / ~~abgelehnt~~

mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

7 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Zu TOP 7.3 Änderungen der Hauptsatzung

SACHVERHALT:

Gemäß § 18 Abs. 4 GemO können Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies ist in der Hauptsatzung zu regeln. § 5 a der Hauptsatzung für die Ortsgemeinde Erbach regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte. Demnach erhalten die ehrenamtlichen Beauftragten eine Entschädigung in Höhe von 12,00 € pro Stunde. Dieser Stundensatz soll rückwirkend zum 01.10.2022 auf 15,00 € erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt durch Änderung der Hauptsatzung.

Daher ist § 5 a der Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Erbach vom 03.11.2022
(9. Änderung)**

Der Ortsgemeinderat Erbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 5 a erhält folgende neue Fassung:

§ 5 a
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

- (1) Der/Die ehrenamtliche Beauftragte für das örtliche Gemeindehaus,
der/die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Gebäude,
der/die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Grünanlagen,
der/die ehrenamtliche beauftragte für öffentliche Gehwege und Plätze sowie
der/die ehrenamtliche beauftragte für die Friedhofsanlage

erhalten für die Ausübung dieser Ehrenämter eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 15,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

55494 Erbach, den 03.11.2022

(DS)

(Paul Schirra)
Ortsbürgermeister

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbach beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der beigefügten Form.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen / ~~abgelehnt~~

mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

7 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Zu TOP 7.4 Hausordnung Gemeindetreff-Backes

Die nachfolgende Hausordnung für den Gemeindetreff – Backes wurde vom Vorsitzenden vorgestellt und in der nachfolgenden Fassung erneut beraten und beschlossen.

SACHVERHALT:

Der Gemeindetreff-Backes soll von der Jugend sowie von Bürgern der Gemeinde wieder genutzt werden. Hierzu wurde eine Neufassung der Hausordnung optimiert und angepasst.

Hausordnung Gemeindetreff-Backes

§ 1 Zweckbestimmung

Der Gemeindetreff-Backes ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erbach und steht in deren Trägerschaft. Er steht der Jugend des Dorfes und den Erwachsenen des Dorfes zur Verfügung, um sich an einem zentralen Punkt zu treffen. Freunde und Bekannte von auswärts können mitgebracht werden. Der KiFa-Treff nutzt die Räumlichkeiten ebenfalls.

Geburtstags-, Grillpartys und andere Veranstaltungen, die über den üblichen Betrieb hinausgehen, bedürfen der Erlaubnis des Vorstandes und einer Information an den Ortsbürgermeister. Die Räumlichkeiten werden den Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind alle nicht benötigten Energiequellen auszuschalten, alle Heizungsthermostate sind während den Heizungsperioden auf eins zu drehen.

Eine Vermietung ist nicht möglich. Die notwendigen Versicherungen werden von der Gemeinde abgeschlossen.

Jugendliche unter 14 Jahren haben keinen Zutritt. Dies gilt nicht für die Nutzung des KiFa-Treff, da die Betreuerinnen und Eltern die Aufsicht übernehmen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich bis 22:00 Uhr und Jugendliche unter 18 Jahren bis 24:00 Uhr ohne Einwilligung der Eltern im Gemeindetreff-Backes aufhalten.

Die Organisation und das Betreiben der Räumlichkeiten erfolgt durch die Nutzer in Eigenverantwortung und –verwaltung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Räumlichkeiten werden von den Nutzern individuell festgelegt.

§ 3 Verantwortlichkeit

Die Jugendlichen wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus: 1. und 2. Vorsitzenden, den 1. und 2. Kassierern, sowie einem Kassenprüfer. Die Wahl findet jährlich im 1. Halbjahr statt.

Bei Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren ist zusätzlich die ausdrückliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Durch den Träger sind die Jugend- und Familienbeauftragten als Ansprechpartner für die Jugendlichen benannt, die sich mindestens einmal pro Halbjahr mit dem Vorstand treffen. Die Ansprechpartner stehen den Jugendlichen bei allen Angelegenheiten des Jugendraums beratend zur Seite.

Einen Schlüssel erhalten der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und eine Betreuerin des KiFa-Treff's. Die Schlüsselweitergabe ist nur unter den Vorstandmitglieder sowie den Betreuern gestattet und ist durch Unterschrift zu dokumentieren. Bei Verlust des Schlüssels ist ggf. die komplette Schließanlage auszutauschen. Die anfallenden Kosten können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz und die Hausordnung sind im Jugendraum einsehbar. Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes und der Hausordnung sind einzuhalten.

§ 5 Ausschank

Im Gemeindetreff-Backes dürfen alkoholfreie Getränke, an Jugendliche ab 16 Jahren auch Bier-Mixgetränke, Bier, Sekt und Wein, verabreicht werden. Die Ausgabe von Spirituosen ist nicht gestattet. Die Preise für alle Getränke werden von den Nutzern festgelegt. Jede Tätigkeit, die unter die Bestimmungen des Gaststättengesetzes fällt, ist ausdrücklich verboten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. **Das Mitbringen von Getränken ist nicht erlaubt!**

Rauchen ist im Jugendraum verboten, das Nichtraucherschutzgesetz Rhld.-Pfalz findet hier Anwendung. Ab 18 Jahren besteht die Möglichkeit, im Freien vor dem Eingang zu rauchen. Es dürfen keine Zigarettenreste auf dem Boden geworfen werden!

Drogenbesitz- Handel und Konsum sind verboten und werden von der Gemeinde zur Anzeige gebracht.

§ 6 Reinigungspflicht

Den Nutzern obliegt die Reinigung des Jugendraumes, der dazugehörigen Toiletten sowie die vor der Tür liegende Außenfläche. Die Räumlichkeiten sind zeitnah nach der Nutzung zu reinigen, so dass eine Beeinträchtigung nachfolgender Nutzer ausgeschlossen ist. Die genannten Bereiche sind nach der Nutzung zu reinigen, weiterhin sind die sanitären Anlagen zu desinfizieren. Die Jugendlichen gewährleisten die Reinigung anhand eines von Ihnen aufgestellten Reinigungsplanes, der im Jugendraum auszuhängen ist.

Die Ortsgemeinde stellt Reinigungsmaterial, Restmüllgefäße und Sammelbehälter für Papier und Plastik zur Verfügung. Die Papier- und Plastiktonnen werden von der Gemeinde mit genutzt. Der Restmüll ist auf ein Minimum zu reduzieren und wird von der Gemeinde entsorgt. Wenn unsortierter oder mehr Müll entsteht, wird dieser von der Ortsgemeinde gegen Kostenerstattung entsorgt.

§ 7 Rücksichtnahme, Ruhestörung

Es gilt unbedingte Rücksichtnahme auf die Anwohner. Das Landes-Immissionsschutzgesetz ist zu beachten und einzuhalten. Musikinstrumente, Musikgeräte sind so zu betreiben, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Beim Abspielen von Musik sind die Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird. Rassistische und diskriminierende Äußerungen und Handlungen werden NICHT akzeptiert und werden mit Verwarnung oder Hausverbot geahndet!

Bei Veranstaltungen im Gemeindehaus haben die Jugendlichen sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Volkenbachhalle nicht gestört wird.

§ 8 Hausrecht, Weisungsrecht

Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister oder seine Vertretung bzw. die Aufsichtsperson aus. Weisungsberechtigte Personen sind der Ortsbürgermeister, seine Vertretung und die Aufsichtsperson. Den Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen wird der Besucher verwarnet. Bei Verstoß gegen die Hausordnung hat die Aufsichtsperson das Recht, den Betroffenen des Raumes zu verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Eine Schließung des Jugendraumes kann bei nicht Einhalten der Hausordnung angeordnet werden.

§ 9 Einrichtung und Haftung bei Schäden

Wer Schäden an Inventar, der Einrichtung oder am Gebäude verursacht ist ersatzpflichtig. Wird bei Beschädigungen solcher Art der Verursacher nicht ermittelt, sind die jeweiligen Nutzer ersatzpflichtig. Ohne Genehmigung des Ortsbürgermeisters dürfen keine Gegenstände oder Inventar zusätzlich aufgestellt oder entfernt werden. Die Haftung für mitgebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe wird weder von der Gemeinde noch von den Nutzern übernommen.

§ 10 Änderung der Hausordnung

Die Hausordnung kann von dem Gemeinderat jederzeit geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Ortsgemeinde Erbach, den 03.11.2022

Schirra, Ortsbürgermeister

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbach beschließt die Hausordnung des Gemeindefest-Backes in der beigefügten Form.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen / ~~abgelehnt~~

mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

7 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

TOP 8: Mitteilungen und Anfragen

1. Die Spielplatzprüfung wurde auf folgenden Spielplätzen durchgeführt:
 - Grillplatz
 - Ortsmittelpunkt
 - Campingplatz
 - Folgende Mängel wurden festgestellt:
 - Ortsmittelpunkt: an der Schaukel müssen alle vier Pfosten erneuert und an den Klettergeräten ist der Fallschutz aufzufüllen.
2. Glasfaser
 - Eine Infoveranstaltung über das Thema „Glasfaseranschluss“ soll trotz mehrmaliger Information in „Heimat- Aktuell“ den Bürgern angeboten werden.
3. Zum Zwecke der Abwasserbeseitigung wurde ein Vertrag zur Nutzung von Wirtschaftswegen wurde zwischen der Gemeinde und den VG-Werken geschlossen.
4. Die Verbandsgemeindeumlage beträgt 82.316,- €

Die öffentliche Sitzung endet um 0.01 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 1: Bauangelegenheiten

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Bauantrag zur Errichtung einer Einliegerwohnung des Wohnhauses vorliegt und erklärt anhand des Bauplanes das keine Änderungen am Gebäude vorgenommen werden.

Der Gemeinderat erhebt dagegen keine Einwendungen und stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Grundstücksangelegenheiten

Eine Firma ist an die Gemeinde herangetreten um auf dem Grundstück in Erbach einen Batteriespeicher, als Chance für eine unabhängige und nachhaltige Energieversorgung, zu errichten.

Hierzu wird eine Teilfläche der Parzelle benötigt. Nach mehreren Verhandlungen konnte der Vorsitzende einen Verkaufspreis erzielen. Bis zur Schließung eines notariellen Kaufvertrages wurde eine Reservierungsvereinbarung geschlossen.

Alle Ratsmitglieder wurden zuvor vom Vorsitzenden über diese Anfrage informiert und hatten der Reservierungsvereinbarung zugestimmt. In der heutigen Sitzung ist der Beschluss nachträglich zu dokumentieren.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen / ~~abgelehnt~~
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

7 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

TOP 3: Personalangelegenheiten

Durch die Änderung der Hauptsatzung erhalten die ehrenamtlichen Beauftragten der Gemeinde rückwirkend ab dem 1. Oktober 2022 eine Entlohnung in Höhe von 15,00 Euro.

Aus etwaigem Sonderinteresse gemäß §22 Abs. 1 Nr.1 GemO verlassen die Ratsmitglieder Carsten Klein und Michael Ketzler den Sitzungsraum und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 5

Einstimmig beschlossen / abgelehnt

mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

5 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

TOP 4: Mitteilungen und Anfragen

- Im Wochenendgebiet wurde das Objekt in Erbach verkauft.
- Baugenehmigung zum Neubau eines Wintergartens wurde erteilt.
- Der Kaufvertrag für das Grundstück wurde notariell beurkundet, der Kaufpreis wurde gezahlt.

Die Sitzung endet 0.21 Uhr.